



Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde St. Jakob in Haus

Verzeichnis über bewilligte Fällungsanträge lt § 35, Tiroler Waldordnung, LGBl. Nr. 55/2005 idgF zum 6. Mai 2024

Anttsigniert: SID2024051023840
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:

- 1.) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefälltes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln.
- 2.) Die Fällung und Bringung hat so zu erfolgen, dass der Waldboden, der verbleibende Bestand und der vorhandene Jungwuchs möglichst wenig beschädigt wird und keine neuen Runsen und Wasserläufe entstehen. Sollte die bereits vorhandene Verjüngung im Unterwuchs maßgeblich geschädigt werden, so sind die entstandenen Blößenflächen unverzüglich mit geeignetem Pflanzmaterial aufzuforsten und diese bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen. Die Wasserführung in bestehenden Wasserabläufen (z.B. Abflussbereiche von Wegen, Durchlässe, Bäche, etc.) darf nicht behindert werden.
- 3.) Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idgF.

Fällungsantragsnr.	Betrieb	Berechtigter	Parzelle	Fläche	ÜS*	Antrags-Datum
F2024/70415/002	Achrainer Martina / Mitterholz		369	0,15 ha	1/10	22.04.2024
Auflagen: 1 Die auf der Nutzungsfläche zu fällenden Bäume sind in Vertretung des zuständigen Organs der Bezirksforstinspektion vom ortszuständigen Forstschutzorgan (Waldaufseher) mit dem Waldhammer auszuzeigen.						

*) ÜS = Überschirmung nach Nutzung

Für die Forsttagsatzungskommission
der Vorsitzende:
Dipl.-Ing. Hubert Martin Sint



Angeschlagen am 06. Mai 2024
Abgenommen am 21.05.2024